

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 13 L 1954/00
14 A 3802/98 u. 14 A 3803/98

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
4. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
5. des minderjährigen Kindes [REDACTED]

zu 3. – 5.: vertreten durch die Eltern [REDACTED] und [REDACTED]
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagten,

Proz.-Bev. zu 1-5: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - B 1626759-422 u. B 1668857-422 -

Beklagte,

Beteiligter:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zimndorf, - B 1626759-422 (B.742/99) –

Berufungskläger,

Streitgegenstand: Feststellung eines Abschiebungsverbotes,

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 3. April 2002 beschlossen:

Auf die Berufung des Beteiligten werden die Urteile des Verwaltungsgerichts Hannover – Einzelrichter in der 14. Kammer – vom 18. März 1999 geändert; die Klagen werden insgesamt abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten der Verfahren, soweit sie ihnen nicht schon vom Verwaltungsgericht auferlegt worden sind; insoweit ist der Beschluss vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Kläger (Eheleute und drei Kinder) beantragten im April (Kläger zu 1) bzw. Februar (übrige Kläger) 1993 Asyl. Dazu haben sie im Laufe des Verfahrens folgendes angegeben:

Die Eheleute seien [REDACTED] in [REDACTED] Aserbaidshan/UdSSR geboren worden, hätten dort [REDACTED] geheiratet und bis [REDACTED] gelebt. Sie seien armenische Volkszugehörige und hätten im Zuge des Vorgehens der Aseri gegen Armenier im Zusammenhang mit dem [REDACTED] ausgebrochenen Berg-Karabach-Konflikt, nachdem der Kläger zu 1) im [REDACTED] seine Arbeit verloren gehabt habe, [REDACTED] ihre Heimat verlassen und seien nach Armenien ([REDACTED]) gelangt. Dort sei der Kläger zu 1) in die „Sowjet-Armee“ eingetreten und mit seiner Einheit im [REDACTED] nach Deutschland verlegt worden (zunächst nach [REDACTED], dann nach [REDACTED]), wohin ihm die Klägerin zu 2) im [REDACTED] mit den Kindern gefolgt sei. [REDACTED] sei die „Technik“ der Ein-

heit des Klägers zu 1) nach Russland verbracht worden. Im [REDACTED] seien die Soldaten nach [REDACTED] zurückgekehrt, um dann endgültig abgezogen zu werden. Der Kläger zu 1) habe einen Marschbefehl nach [REDACTED] gehabt, von wo er nach Armenien gekommen wäre. Um das zu vermeiden, habe er am [REDACTED] die Truppe (eigenmächtig) verlassen.

Die Asylanträge lehnte das zuständige Bundesamt mit einem Bescheid vom 24. Mai 1996 ab. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen, und drohte den Klägern die Abschiebung nach Armenien an. Sie könnten Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG nicht beanspruchen. Obwohl sie aus Aserbaidschan stammten, besäßen sie als armenische Volkszugehörige ein „Aufenthaltsrecht“ in Armenien, weil sie dort einen Wohnsitz begründet gehabt hätten. Armenische Behörden behandelten alle ehemaligen sowjetischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Armenien als armenische Staatsangehörige. Ferner habe Armenien ca. 300.000 Flüchtlinge aus Aserbaidschan bzw. Berg-Karabach aufgenommen. Ein seit Mai 1994 von den Beteiligten ausgehandelter Waffenstillstand habe die Auseinandersetzungen um Berg-Karabach faktisch beendet. Der Kläger zu 1) brauche daher nicht zu befürchten, in diesen Konflikt mit Gefahr für Leib und Leben hereingezogen zu werden.

Nach Zustellung des Bescheides am 14. Juni 1996 haben die Kläger dagegen am 20. Juni 1996 (zwei) Klagen erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen vorgebracht haben, sie hätten ihre aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit beibehalten und seien nicht Armenier, so dass auf Aserbaidschan abzustellen sei. Armenier in Aserbaidschan unterlägen indessen einer mittelbaren Gruppenverfolgung. Berg-Karabach scheidet als „inländische Fluchtalternative“ aus.

Mit (zwei) Urteilen vom 18. März 1999 hat das Verwaltungsgericht den Klagen teilweise entsprochen. Asyl könnten die Kläger zwar nicht beanspruchen, weil sie in Armenien vor Verfolgung sicher gewesen seien (§ 27 Abs. 3 AsylVfG). Dagegen seien die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Hinblick auf Aserbaidschan gegeben, wobei Berg-Karabach als „inländische Fluchtalternative“ ausscheide. Da die Kläger als „vorverfolgt“ anzusehen seien, müsse im Falle einer Rückkehr eine politische Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das sei auch für das Gebiet Berg-

Karabachs nicht anzunehmen, da dieses Gebiet als „Kriegsgebiet“ zu betrachten sei; denn dort könnten jederzeit wieder Kämpfe ausbrechen. Demgegenüber seien ein Abschiebeverbot sowie –hindernisse hinsichtlich des „Ziellandes“ Armenien zu verneinen. Armenien betrachte sich als Heimatland aller armenischen Volkszugehörigen und verfolge eine großzügige „Wiederaufnahmepolitik“. Fehlerhaft sei es jedoch, wenn Aserbaidschan in der Abschiebungsandrohung nicht ausdrücklich ausgenommen worden sei.

Gegen diese, ihm am 10. Mai 1999 zugestellten Urteile hat der Beteiligte am 21. Mai 1999 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem der Senat mit Beschluss vom 22. Mai 2000, berichtigt am 3. Juli 2000, entsprochen hat. Mit der dann am 9. Juni 2000 schriftlich begründeten Berufung macht er geltend, entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts stelle Berg-Karabach für Armenier aus Aserbaidschan eine inländische Fluchtalternative dar.

Der Beteiligte beantragt,

die angefochtenen Urteile zu ändern und die Klagen in vollem Umfange abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie treten ihr entgegen und meinen weiterhin, dass Berg-Karabach als „inländische Fluchtalternative“ ausscheide. Auch sei es ihnen als aserbaidischen Staatsangehörigen nicht möglich, nach Armenien zu gelangen. Auch in „Kern-Aserbaidschan“ dauere die Verfolgung armenischer Volkszugehöriger an.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die von ihnen eingereichten Schriftsätze (nebst Anlagen) verwiesen.

II.

Die Berufung hat Erfolg. Der Senat hält sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung für entbehrlich; er gibt ihr deshalb durch Beschluss statt (§ 130 a Satz 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat den Klagen zu Unrecht teilweise entsprochen. Entgegen seiner Ansicht liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Heimat der Kläger, Aserbaidtschan, nicht vor, wobei der Senat mit den Klägern davon ausgeht, dass sie die Staatsangehörigkeit Aserbaidtschans besitzen.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hier kommt eine Verfolgung der Kläger als Angehörige einer „bestimmten Gruppe“, nämlich der armenischen Volkszugehörigen in Aserbaidtschan, in Betracht, wie sie nach 1988 dort im Zuge der Unanhängigkeitsbestrebungen der überwiegend von Armeniern bewohnten Enklave Berg-Karabach bestanden haben mag. Dass es insoweit an einem Zusammenhang mit der fast fünf Jahre später erfolgenden Asylantragstellung fehlt, ist im Rahmen des § 51 AuslG unerheblich. Indessen liegen die dafür erforderlichen Voraussetzungen (jedenfalls) zum jetzigen Zeitpunkt, auf den gemäß § 77 AsylVfG abzustellen ist, nicht (mehr) vor. Die gegenteilige Annahme des Verwaltungsgerichts beruht insbesondere auf einer inzwischen überholten Auskunftslage, z.B. dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. Juli 1996, wonach (bis 1999) tatsächlich davon die Rede war, dass Armenier in Aserbaidtschan einer mittelbaren staatlichen Verfolgung unterlegen hätten. Nach der neueren Auskunftslage für die derzeitigen Verhältnisse in Aserbaidtschan ist das jedoch nicht mehr der Fall. Nunmehr ist (z.B. AA-Lagebericht vom 11.5.01) nur noch von einer „vielfach“ – aber nicht durchgängig – erfolgenden „schlechteren Behandlung“ der (geschrumpften) armenischen Volksgruppe die Rede, wobei zudem auch die allgemeine Korruption ursächlich sei. Dass diese mögliche Benachteiligung asylrelevante Ausmaße annehmen würde, ist nicht ersichtlich. So werden vom Auswärtigen Amt Übergriffe von Aseri gegenüber ihren armenischen Landsleuten nicht mehr erwähnt. In einem anderen Erkenntnis (EU-Bericht der dänischen Delegation vom 1.9.00) heißt es insoweit (S. 7), es seien „keine Fälle von Verfolgungen ... bekannt“, auch nicht Einzelfälle, „in denen Armenier ausschließlich aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit körperlich angegriffen worden sind“. Zwar könnten „keinerlei Garantien im Hinblick auf die Reaktion eines einzelnen Aseri auf einen Armenier abgegeben werden, aber im Großen und Ganzen sei

die Angst vor Übergriffen eher psychologisch und gefühlsbedingt und nicht vernunftsmäßig begründet". Danach ist nicht anzunehmen, dass die Kläger, wenn sie nach Aserbaidtschan zurückkehren würden, dort wegen ihrer Volkszugehörigkeit an Leib und Leben bedroht wären. Von einer auch nur mittelbaren Verfolgung der Armenier als Gruppe kann danach nicht (mehr) die Rede sein.

Diese Auskunftslage ist eindeutig, so dass es weiterer Aufklärung insoweit nicht bedarf. Zwar ist den Klägern zuzugeben, dass eine Vielzahl von Armeniern Aserbaidtschan verlassen hat. Auch spricht das Auswärtige Amt hinsichtlich der im Lande verbliebenen Personen von "überwiegend ... mit Aserbaidtschanern verheiratete(n), meist-ältere(n) Armenierinnen und deren Abkömmlinge(n)", die durch Verleugnung ihres Volkstums „Nachteile aufgrund der armenischen Abstammung weitgehend vermeiden“ könnten (AA-Lagebericht vom 11.5.01, S. 10). Von einer entsprechenden Anpassung ist auch im „EU-Bericht der dänischen Delegation“ vom 1. September 2000 die Rede (S. 4), wo allerdings darauf hingewiesen wird, dass die armenische Volkszugehörigkeit „dennoch allgemein bekannt sei“. Im Übrigen gilt weiterhin die oben genannte Aussage der gleichen Quelle, wonach Verfolgungen von Armeniern durch Aseri nicht bekannt seien. Es besteht daher kein Zweifel daran, dass es jedenfalls an der „Verfolgungsdichte“ (BVerwGE 85, 139/142) fehlt, die erst die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigen würde. Das gilt auch in Bezug auf die von den Klägern vorgelegte Aussage des UNHCFR vom 22. Februar 2000 gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, wo davon die Rede ist, in vielen Fällen (nähmen „diese Maßnahmen“) die Intensität politischer Verfolgung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen an“, so dass Asylgesuche von „ethnischen Armeniern“ aus Aserbaidtschan „mit größter Sorgfalt untersucht“ werden sollten - abgesehen davon, dass es im Asylrecht auf die Verhältnisse bei einer Rückkehr ankommt. Hiernach ist eine Gruppenverfolgung, wie sie vom Verwaltungsgericht aufgrund der alten Auskunftslage angenommen wurde, derzeit aber nicht anzunehmen. Soweit die Kläger das Gegenteil behaupten (Schriftsatz vom 1.3.02, S. 40) und dazu Beweis anbieten, gibt es dafür keine ausreichenden Anhaltspunkte als Tatsachengrundlage („Ausforschungsbeweis“). Soweit ihr Vorbringen zur Frage einer Anpassung (Schriftsatz vom 1.3.02, z.B. S. 32) so verstanden werden sollte, dass sie ihre Volkszugehörigkeit demonstrativ betonen möchten und dadurch Übergriffe provozieren sollten, würde dies an diesem Befund nichts ändern. Im Übrigen hätten sie sich das dann selbst zuzuschreiben.

Danach kommt es nicht mehr darauf an, ob demgegenüber immerhin das Gebiet von Berg-Karabach als sogenannte „inländische Fluchtalternative“ anzusehen wäre (vgl. dazu BVerwGE 67, 314; 85, 139; 101, 134; 105, 204; 108, 84), wie der Senat schon früher angenommen hat und wo die Kläger auch heute ganz gewiss sicher wären. Dieses Gebiet, das sich zwar für selbständig erklärt hat, ist staats- und völkerrechtlich nach wie vor aserbaidsschanisches Staatsgebiet. Dort leben inzwischen ganz überwiegend Armenier, eine aserbaidsschanische Staatsgewalt kann dort nicht mehr ausgeübt werden.

Hiernach steht den Klägern bezüglich ihrer Heimat Aserbaidsschan entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht zur Seite und brauchte Aserbaidsschan infolgedessen auch nicht als Staat bezeichnet zu werden, in den sie nicht abgeschoben werden dürfen (§ 34 AsylVfG iVm § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG).

Die in dem Bescheid des Bundesamtes vom 24. Mai 1996 verfügte Androhung der Abschiebung der Kläger nach Armenien, die das Verwaltungsgericht bestätigt hat, ist nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens, vielmehr bestandskräftig. Infolgedessen braucht darauf nicht eingegangen zu werden. Insoweit sei lediglich darauf hingewiesen, dass es für die Frage der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung als solcher auch unerheblich ist, ob die Kläger als aserbaidsschanische Staatsangehörige tatsächlich nach Armenien abgeschoben werden könnten (§ 50 Abs. 3 Satz 1 iVm § 55 Abs. 2 AuslG). Insofern ist ihr Vorbringen zur Möglichkeit der Einreise nach Armenien unerheblich.

Da den Klägern mithin Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG zu versagen ist, lebt das Begehren, Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festzustellen (Nr. 3 des Bescheides vom 24.5.96, hinsichtlich derer das VG die Klage abgewiesen hat), wieder auf (§ 31 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG, BVerwGE 104, 260). Indessen haben die Kläger ihren diesbezüglichen Antrag (S. 1 des Schriftsatzes vom 1.3.02) auf Aserbaidsschan bezogen, wohin sie nach dem angefochtenen Bescheid gar nicht abgeschoben werden sollen. Davon abgesehen (vgl. § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG), sind auch hinsichtlich Aserbaidsschans Abschiebehindernisse nicht festzustellen. Die Kläger beziehen sich insoweit auf § 53 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 AuslG, ohne jedoch im Einzelnen darzulegen, worin die insoweit geltend gemachten Abschiebehindernisse bestehen sollen. Soweit sie allgemein unter Hinweis auf ihre angeblichen Krankheiten (depressive Verstimmungen), ihre „Arbeitsentwöhnung“

und das Fehlen von Arbeitsplätzen (sowohl in Berg-Karabach als auch in Rest-Aserbaidschan) angeben, sie hätten keine Lebensgrundlage, könnte darin allenfalls ein Abschiebehindernis im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu sehen sein. Indessen ist nicht anzunehmen, dass insoweit im Falle einer Rückkehr für Leib oder Leben der Kläger eine „erhebliche konkrete Gefahr“ im Sinne dieser Bestimmung bestünde. Der Kläger dürfte als gelernter [REDACTED] sicherlich Arbeit finden oder sich auch in der Landwirtschaft eine Existenz aufbauen können. Die Existenz der Kläger ist auch durch die staatliche Förderung in Berg-Karabach gesichert. Entgegen ihrer Ansicht reicht die Überlassung von 0,6 ha (= 6.000 m²) Land zur Ernährung der Familie aus. Das zeigt auch der Vergleich, den die Kläger mit den Nachkriegsverhältnissen in Schleswig-Holstein anstellen: Wenn dort heimatvertriebenen Deutschen (nur) 2.500 m² zur Verfügung gestellt worden sind, und diese darauf (zwar) „keine Überschüsse erwirtschaften“ konnten, so konnten sie doch wohl immerhin davon leben, und das von einer erheblich kleineren landwirtschaftlichen Grundfläche.

Nach allem sind die angefochtenen Urteile zu ändern und die Klagen in vollem Umfange abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 10 ZPO ist sie für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Revision ist nicht zuzulassen (§ 130 a Satz 2 iVm §§ 125 Abs. 2 Satz 4 u. 132 Abs. 1 VwGO), da die Voraussetzungen dafür (§ 132 Abs. 2 VwGO) nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40 oder Postfach 2371,
21335 Lüneburg, 21313 Lüneburg,